

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Anlage 9200.

Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Gebühren f. Extrablätter 12 Thlr.
Inserte
die Spalte 1 1/2 Ngr.
Reclamen unter d. Rubrication f. d.
die Spalte 2 Ngr.
Stille
Otto Riem, Universitätsstr. 22,
Local-Comptoir Gohlstr. 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Donnerstag den 9. November.

1871.

313.

Bekanntmachung.

Die Einführung eines Regulativs für die Börsennotirungen betr.
Grund von §. 13 der Börsenordnung für Leipzig vom 28. März 1870 bringen wir hiermit
den, nach Vorschlag des Börsenvorstandes von uns festgestellte Regulativ, welches für die
an der hiesigen Börse vom
13. November d. J.
bekannt ist, zur öffentlichen Kenntniss.
den 6. November 1871.

Die Handelskammer.

In Stellw. W. Seyffertz. Dr. Senjel, S.

Regulativ

Notirung der Wechsel-, Geldsorten- und Effecten-Course an der Börse
zu Leipzig.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Besuss der Cournotirung haben sich nach der Börse ein Mitglied der I. Section des
Rathes, der Börsensecretair und die vereideten Räcker zu versammeln.
Dieser Versammlung, deren Ort und Anfangszeit der Börsenvorstand bestimmt, führt das
Mitglied desselben (Börsenvorsteher) den Vorsitz und setzt die Cournotirungen nach den
von ihm angegebenen Bedingungen fest.
Der Börsensecretair protokolliert die Notirungen und lässt schließlich in Gegenwart der Räcker und
beide das Protokoll vor, das letzterer zum Zeichen erfolgter Genehmigung mitunterschriftet.
Für den Fall, dass weder der fungierende Börsenvorsteher, noch ein anderes Mitglied der
I. Section des Börsenvorstandes anwesend sein sollte, wird der Vorsitz durch den Secretair einem
anderem übertragen.
Immerwährendem Ausbleiben des Börsensecretairs betraut der Vorsitzende einen Börsenbesucher
zur Führung des Protokolls.
Die Räcker haben sich zu der Cournotirung unaufgefordert und pünktlich einzufinden.
Jeder Verspätung verfällt der Säumige in eine zur Börsencasse zu zahlende Geldstrafe
von 5 Ngr., welcher Betrag im Wiederholungsfall nach Ermessen des Börsenvorstandes erhöht
werden kann.
Die Räcker sind verbunden, allen die Geschäftsführung betreffenden Anordnungen des
Börsenvorstandes Folge zu leisten, bei Feststellung der zu notirenden Course mitzuwirken und zu dem
notwendigen Angaben pflichtgemäß und bereitwillig zu machen, dass sie nur die ihnen an der
Börse gemachten Gebote und Angebote berücksichtigen, und ihnen bekannt gemachten Gebote und Angebote berücksichtigen,
Widrigung enthalten und von keiner Seite irgend wie beeinflussen lassen.
Der Vorsitzende wacht über die strenge Beobachtung des Regulativs, wagt insbesondere
bei der Cournotirung anwesenden Räcker die Mitwirkung bei Feststellung der Course
in zweifelhaften Fällen nach seinem besten Ermessen den Ausschlag; er hat sich jeder
Bewandlung der Räcker zu enthalten, ist aber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, etwaige
Verstöße, die ihm nach seinem eigenen Wahrnehmungen als irrige oder wahrheitswidrige
zur Kenntniss des Börsenvorstandes zu bringen, welcher die betreffenden Räcker zur
Berichtigung zu ziehen, nöthigenfalls wider dieselben Anzeige bei der Handelskammer zu erstatten hat.
Ueber die Form des Courzettels, sowie über die Aufnahme und den Befall von Valuten
entscheidet der Börsenvorstand. Der Cours wird nur für diejenigen Valuten notirt,
die im Courzzettel aufgenommen worden sind.
Bei der Notirung der Course werden in der Regel die Bezeichnungen „Geld“ und „Brief“

§. 15. Effecten, für deren Lieferung eine Frist bis zu zwei Tagen vereinbart ist, sollen bei der
Notirung den Cassenständen gleich geachtet werden, sofern der Abgeber auf eine Zinsenvergütung für
die Zeit der versprochenen späteren Lieferung verzichtet.

§. 16. Zeitgeschäfte zu notiren, ist gestattet, sie müssen aber als solche bei der Notiz ausdrücklich
bezeichnet werden.

§. 17. Course, welche von denen in auffallender Weise abweichen, welche bei den übrigen im
Laufe der Börse bekannt gewordenen Abschlüssen vorgekommen sind, sollen bei der Notirung nur
Berücksichtigung finden, wenn sich die Majorität der Räcker dafür ausgesprochen hat.
Einen solchen Ausspruch herbeizuführen, steht jederzeit in dem Ermessen des Vorsitzenden; es ist
aber derselbe dazu verpflichtet, wenn wenigstens zwei Räcker darauf antragen.

§. 18. Dieses Regulativ tritt mit dem 15. November 1871 in Kraft und ist von da an für die
Notirung der Wechsel-, Geldsorten- und Effectencourse allein maßgebend.

Bekanntmachung.

Das 42. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum
25. d. M. auf dem Rathhausaale öffentlich ausliegen. Dasselbe enthält:

§. 718. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Vom 28. October 1871.

§. 719. Gesetz über das Postwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. Vom

28. October 1871.

Leipzig, den 6. November 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerull.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des königlichen Ministerii des Innern und unter Zustimmung der Stadt-
verordneten ist von uns bestimmt worden, dass vom 1. Januar 1872 ab die Maßbestimmungen in
§. 4 unter 2, 7, 9 und 10 des Regulativs, die neuen städtischen Anbaue und die Regulirung der
Straßen betreffend, vom 15. November 1867 folgendermaßen abgeändert werden:

statt 24 Ellen ist zu setzen: 14 Meter,

„ 30 „ „ „ 17 „

„ 40 „ „ „ 23 „

„ 300 „ „ „ 170 „

Leipzig, am 6. November 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schlegner.

Bekanntmachung.

Die Uhr des Georgenhausturmes bieten wir hiermit zum Verkaufe aus und fordern
Kauflustige auf, ihre Gebote bis zum 30. d. Mts. bei uns einzureichen.
Die Uhr befindet sich in einer Dachstube des jetzigen Georgenhauses und kann daselbst von früh
8 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr besichtigt werden, zu welchem Zwecke man sich an den Pförtner
wenden wolle.
Leipzig, am 7. November 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schlegner.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 15. November d. J. sollen Vormittags von 10 Uhr an die Ueberbaue
der beiden im Connewitzer Strichholze angelegten Filterbassin unter den auf dem Rathhausaale
ausgehängenden, sowie an Ort und Stelle im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meist-
bietend öffentlich versteigert werden.

Jeder dieser Ueberbaue hat 38 1/2 Ellen Länge, 31 Ellen Tiefe, 4 1/2 Ellen Höhe, besteht aus
einer 1 Elle hohen Stempelwand, Holzconstruction, äußerer und innerer Dachschalung und ist mit
Dachpappe abgedeckt.
Leipzig, den 6. November 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Reink.

Bekanntmachung.

Freitag den 10. November d. J. Vormittags 9 Uhr sollen in der Promenade bei der
Schulgasse und von da weiter in den Anlagen um die Stadt verschiedene geschlagene Fächer,
bestehend in Kieglhäusern, Klästern und Kuffäden an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung
und Abfuhr öffentlich versteigert werden.
Leipzig, den 7. November 1871. Die Deputation des Rathes zu den Anlagen.

Bekanntmachung.

In der Georgenhalle sollen Sonnabend den 11. d. Mts., von früh 9 Uhr an, nach-
benannte Gegenstände, als:
eine Anzahl gebrauchte Karrenhölzer, 1/2 stark Bettstellen, 1/2 stark Latzen,
1/2 stark eichne Lager, Lattentüren, sowie größere und kleinere Fleischbaken
und Waagebälter,
in kleineren Partien, gegen Baarzahlung und unter den an Ort und Stelle bekannt zu machenden
Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.
Leipzig, den 8. November 1871.

Der Rathes Bau-Deputation.

Bauplatz-Versteigerung.

Der dem hiesigen Georgenhaue gehörige, an der äußeren Gustav-Adolph-Strasse
neben dem Hausgrundstücke Nr. 20 gelegene Bauplatz, Parzelle Nr. 11 des Parzellirungsplanes
für das städtische Areal an der Waldstrasse und deren Seitenstraßen, von 3290 Quadrat Ellen Flächen-
inhalt soll versteigert werden und hierzu Termin an Rathsstelle auf

Donnerstag, den 23. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr
an. Die Versteigerung wird pünktlich zur angegebenen Stunde beginnen und, sobald ein weiteres
Gebot nicht mehr erfolgt, geschlossen werden.
Die Versteigerungsbedingungen und der Parzellirungsplan liegen in unserem Bauamt zur
Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 4. November 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerull.

Bekanntmachung.

Die für den Neubau der Nicolaischule ausgeführten Tischlerarbeiten incl. der Be-
schläge sind vergeben, was hierdurch den unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenten er-
öffnet wird.
Leipzig, den 7. November 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Wilsch, Refr.

Bekanntmachung.

Nach Mittheilung des königlichen Garnison-Commandos mußte der Eingang in die Pleißen-
burg von der Promenade aus der Bauarbeiten wegen auch für Fußgänger gesperrt werden, es ist
jedoch interimistisch der Zugang über den Paradeplatz durch dessen nördliche Thür gestattet worden,
welcher insoweit benutzt werden kann, als die dort in Angriff genommenen Erdarbeiten dies zulassen.
Leipzig, am 8. November 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schlegner.

Dankagung.

Die am 23. September d. J. hier verstorbenen Frau Caroline Mathilde Schumann
hat, ebenso wie Ihre im Tode Ihr vorangegangenen Geschwister bereits den hiesigen Theater-
Pensions-Fonds reich bedacht haben, demselben gleichfalls ein Vermächtniß von Ein-
tausend Thalern ausgelegt, wofür wir der Entschlafenen hierdurch öffentlich unsern aufrichtigen
Dank ausdrücken.
Leipzig, den 7. November 1871.

Der Verwaltungs-Ausschuss des Theater-Pensions-Fonds.

